

# Mandanten- Brief

*Mai 2018*

## 1. Bemessung der Grundsteuer ist verfassungswidrig

Mit einem **jährlichen Aufkommen von 13 Mrd. Euro** gehört die Grundsteuer zu den wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Gleichzeitig ist sie schon lange eine der kontroversesten Steuern. Politisch umstritten ist die Grundsteuer, weil sie in ihrer jetzigen Form die **Spekulation mit Bauland begünstigt** und damit die Wohnraumknappheit eher fördert als ihr entgegenzuwirken. Deutlich älter ist die **verfassungsrechtliche Kritik an der Grundsteuer**, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nun bestätigt hat. Die der Besteuerung zugrundeliegenden Einheitswerte basieren nämlich auf **Verhältnissen aus 1964** in Westdeutschland **und aus 1935** in Ostdeutschland. Zu den heutigen Werten von Grundbesitz und Gebäuden hat die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer also meist nur noch wenig Bezug. Das hat nicht nur den Bundesfinanzhof veranlasst, dem BVerfG gleich drei Fälle zur **Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer** vorzulegen. Auch mehrere Immobilienbesitzer haben beim BVerfG Verfassungsbeschwerden gegen die Grundsteuer eingelegt. Alle Verfahren stützen sich darauf, dass sich die **Wertverhältnisse** gegenüber den jahrzehntealten Bewertungsstichtagen **unterschiedlich entwickelt** haben. Die geltende Besteuerung, die diese Wertentwicklung nicht widerspiegelt, sei daher gleichheitswidrig. Dieser Argumentation hat sich das BVerfG in vollem Umfang angeschlossen und entschieden, dass die **Regelungen** zur Bewertung des Grundvermögens für die Grundsteuer **mindestens seit 2002 verfassungswidrig** sind.

Zwar hat der **Gesetzgeber** bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregeln einer Steuer **einen großen Spielraum**. Ermöglichen die Bewertungsregeln aber ganz generell **keine in ihrer Relation realitätsnahe Bewertung**, rechtfertigt selbst die Vermeidung eines noch so großen Verwaltungsaufwands nicht ihre Verwendung. Auch die geringe Höhe einer Steuer rechtfertigt die Verwendung solcher realitätsfernen Bewertungsregeln nicht, meinen die Verfassungsrichter. Sie haben daher dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens **bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung der Grundsteuer** zu finden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die **verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt** werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre angewandt werden. Das BVerfG erkennt mit dieser langen Übergangsfrist an, dass eine Neuregelung der Grundsteuer zwangsläufig auch **langwierige Neubewertungen des Grundbesitzes** erfordern wird. Wie die neue Grundsteuer ausgestaltet wird, steht noch in den Sternen. Ein erster Anlauf der Bundesländer aus dem Jahr 2016 ist der Bundestagswahl zum Opfer gefallen. Weitgehende Einigkeit besteht nur darin, dass die **Neuregelung aufkommensneutral sein soll**, was aber dennoch zu deutlichen Verschiebungen der Steuerlast führen kann.

Grundsteuer ist wichtige Geldquelle der Kommunen

geringe Besteuerung unbebauter Grundstücke begünstigt Spekulation

Bemessung der Grundsteuer nach Werten aus 1964 und 1935

Bundesverfassungsgericht wurde mehrfach zur Grundsteuer angerufen

Bemessung der Grundsteuer ist mindestens seit 2002 verfassungswidrig

großer Spielraum für den Gesetzgeber, solange die Bewertung verhältnismäßig ist

Gesetzgeber muss Grundsteuer bis Ende 2019 neu regeln

Bund und Länder bekennen sich zu aufkommensneutraler Neuregelung



## 2. Steuerliche Behandlung von Bitcoin & Co.

Im letzten Jahr setzten die Umtauschkurse für **Bitcoin und andere Kryptowährungen** zu **stetig neuen Höhenflügen** an, was noch mehr Spekulanten auf den Plan rief und die Kurse weiter steigen ließ. Zwar ist der Bitcoin-Hype nach mehreren, teils deutlichen Kurskorrekturen wieder etwas verfliegen, aber virtuelle Währungen haben sich dank der vielen Medienberichte inzwischen einen festen Platz im Bewusstsein der Menschen erobert. Dass Kryptowährungen im täglichen Leben angekommen sind, beweist aber vor allem der Umstand, dass sich inzwischen auch der **Fiskus für alles rund um Bitcoin & Co. interessiert**. Sowohl bei der Einkommen- als auch bei der Umsatzsteuer hält das Finanzamt in bestimmten Fällen die Hand auf. Was dabei genau zu beachten ist, hat das Bundesfinanzministerium beantwortet. Zwar bezieht sich das Ministerium explizit auf Bitcoins, sagt aber, dass auch andere **virtuelle Währungen den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt** werden. Das gilt zumindest dann, wenn diese Währungen von den Beteiligten als alternatives Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und **keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel** dienen. Ausgenommen ist allerdings virtuelles Spielgeld (Ingame-Währungen, insbesondere in Onlinespielen), da dieses kein Zahlungsmittel im steuerlichen Sinn darstellt.

- **Umtausch:** Der Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt ist nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs **umsatzsteuerfrei**. Bei der Einkommensteuer gilt der Umtausch dagegen als privates Veräußerungsgeschäft, bei dem **Kursgewinne steuerpflichtig** sind, wenn der **Rücktausch innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr** erfolgt. Im Gegenzug können Verluste mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen ist dagegen nicht möglich.
- **Zahlung:** Bitcoins sind umsatzsteuerlich **konventionellen Zahlungsmitteln gleichgestellt**, soweit sie keinem anderen Zweck als dem eines reinen Zahlungsmittels dienen. Diese Formulierung soll insbesondere jede Form der Geldwäsche durch Kryptowährungen von der Anerkennung durch den Fiskus ausschließen. Die Abgabe von Bitcoin zur bloßen Entgeltentrichtung ist somit nicht umsatzsteuerbar. Bei Zahlung mit Bitcoin bestimmt sich das Entgelt beim Leistenden grundsätzlich **nach dem aktuellen Gegenwert** der Bitcoin in der Währung des Mitgliedsstaates, in dem die Leistung erfolgt.
- **Mining:** Das Mining neuer Bitcoins unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Das gilt sowohl für die Schaffung neuer Bitcoins als auch für eine mögliche Transaktionsgebühr, die der Miner erhält. Wer sich nur gelegentlich am Mining beteiligt, kann den **Ertrag als Einkünfte aus sonstigen Leistungen** behandeln, die erst **ab 256 Euro im Kalenderjahr einkommensteuerpflichtig** sind. Ansonsten ist das Mining aber **eine gewerbliche Tätigkeit**, die voll einkommensteuerpflichtig ist, sofern die Betriebsstätte, also der Ort, an dem das Mining erfolgt, in Deutschland liegt. Die Kosten für das Mining der Bitcoins sind dafür als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- **Plattformen:** Sofern vom Anbieter einer für Transaktionen mit Bitcoin notwendigen Plattform (Wallet, Umtauschbörse) **Gebühren** erhoben werden, sind diese **umsatzsteuerpflichtig**.

Spekulationen mit Bitcoin und anderen Kryptowährungen

Kryptowährungen sind jetzt allgemein bekannt

Fiskus will am Bitcoin-Hype mitverdienen

Gleichstellung mit gesetzlichen Zahlungsmitteln

Umtausch ist ein umsatzsteuerfreies privates Veräußerungsgeschäft

Kursgewinne sind einkommensteuerpflichtig

das Finanzamt akzeptiert Zahlungen mit Bitcoin

Schürfen neuer Coins ist zwar umsatzsteuerfrei, aber unterliegt als gewerbliche Tätigkeit der Einkommensteuer

Umsatzsteuer auf Gebühren

## 3. Kauf und Abschreibung von Vertragsarztpraxen

Der Inhaber einer **Vertragsarztzulassung** kann diese gleichbleibend in Anspruch nehmen und deren **Wert im Nachbesetzungsverfahren** durch eine Überleitung auf einen Nachfolger **verwerten**. Deshalb **erschöpft sich der Wert des wirtschaftlichen Vorteils** aus der Vertragsarztzulassung - unabhängig von einer Altersgrenze für Vertragsärzte - **nicht** in einer bestimmten Zeit. Für die Abnutzbarkeit immaterieller Wirtschaftsgüter kommt es jedoch entscheidend darauf an, ob sich deren Wert in einer bestimmten oder bestimmbaren Zeit erschöpft. Wenn der **Nachfolger** eines Vertragsarztes **nur den wirtschaftlichen Vorteil aus der Vertragsarztzulassung erwirbt**, am Patientenstamm der alten Praxis oder an anderen wertbildenden Faktoren aber kein Interesse hat, ist das **erworbene Wirtschaftsgut somit nicht abschreibungsfähig**. Anders sieht es nach Meinung des Bundesfinanzhofs dagegen aus, wenn der Erwerbsgegenstand die **Praxis des Übergebers als Chancenpaket** ist. Erwirbt daher eine Gemeinschaftspraxis eine Vertragsarztpraxis samt den zugehörigen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern, ist der Vorteil aus der **Zulassung als Vertragsarzt untrennbar im Praxiswert als abschreibbares immaterielles Wirtschaftsgut** enthalten. Entscheidendes Indiz für einen beabsichtigten Erwerb der Praxis als Chancenpaket ist, dass Verkäufer und Käufer einen Kaufpreis in Höhe des Verkehrswerts der Praxis oder sogar einen Zuschlag auf diesen Verkehrswert vereinbaren. Der Umstand, dass die Gemeinschaftspraxis nicht beabsichtigte, die ärztliche Tätigkeit in den Räumen des bisherigen Einzelpraxisinhabers fortzusetzen, ändert dann nichts an der Abschreibbarkeit des Praxiswerts.

## 4. Kassen-Nachschau spielt Trickbetrü gern in die Hände

Seit dem 1. Januar 2018 dürfen die Finanzämter unangekündigt eine **Kassen-Nachschau in Betrieben mit Bargeldverkehr** durchführen. Details dazu soll eine Verwaltungsanweisung regeln, an der das Bundesfinanzministerium jedoch immer noch arbeitet. Die Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbands zum Entwurf dieser Richtlinie zeigt ein gravierendes Problem auf, das durch die Einführung der Kassen-Nachschau geschaffen wurde. Da die **Nachschau unangekündigt erfolgt**, können **Trickbetrüger sich als Prüfer des Finanzamts ausgeben**, um sich Zugang zum Inhalt der Kasse zu erschleichen. Der Verband fordert daher eine deutliche Erhöhung des Sicherheitsstandards für Prüferausweise, die Bereitstellung von Musterausweisen für eine Echtheitsprüfung sowie eine verpflichtende Aushändigung des schriftlichen Prüfauftrags zu Beginn der Nachschau. Um keinen Betrügern zum Opfer zu fallen, sollten Sie sich bei einer Kassen-Nachschau also in jedem Fall **von der Legitimität eines Prüfers überzeugen**, bevor Sie diesem Zugang zur Kasse gewähren.

## 5. Umsatzsteuer-Sonderregelung für Reisebüros

Der Europäische Gerichtshof hat der EU-Kommission Recht gegeben, dass **Deutschland die Sonderregelung für Reisebüros** aus der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie **nicht korrekt anwendet**. Nach Ansicht der Kommissi-

Verwertung der Vertragsarztzulassung im Nachbesetzungsverfahren möglich

Wert der Zulassung erschöpft sich nicht in einer bestimmten Zeit

Erwerb der reinen Zulassung verhindert Abschreibung

Paket aus Zulassung, Patientendaten und anderen Praxiswerten ist nach dem Kauf abschreibbar

Finanzamt darf unangekündigt zur Kassen-Nachschau erscheinen

Trickbetrüger könnten sich als Prüfer ausgeben

vor Zugang zur Kasse unbedingt Legitimität des Prüfers verifizieren

EU-Kommission klagt gegen Bundesrepublik

on hat Deutschland seine Verpflichtungen verletzt, indem es **Reiseleistungen** für Kunden, die diese **für ihr Unternehmen** nutzen, **von der Sonderregelung für Reisebüros ausschließt**. Mit diesem Ausschluss verhindert Deutschland, dass Unternehmen, die Reiseleistungen an andere Unternehmen verkaufen, in den Genuss der Sonderregelung kommen können. Daneben hat die Kommission kritisiert, dass Deutschland den Reisebüros gestattet, die **Steuerbemessungsgrundlage pauschal für Gruppen von Leistungen** und für jeden Besteuerungszeitraum zu ermitteln. Das nationale Recht in Deutschland muss nun entsprechend geändert werden.

## 6. Investitionsabzugsbetrag bei Investition im Sonderbetriebsvermögen

**D**er Bundesfinanzhof hat keine Einwände, wenn ein **Investitionsabzugsbetrag von einer Personengesellschaft** als Ganzes **in Anspruch genommen** wird, die **Investition** aber später **von einem Gesellschafter allein** in dessen Sonderbetriebsvermögen vorgenommen wird. Das Gesetz verlangt nur, dass die Personengesellschaft **innerhalb von drei Jahren ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut** des Anlagevermögens anschafft oder herstellt. An keiner Stelle wird sie jedoch dazu verpflichtet, bereits bei der Antragstellung festzulegen, ob die Investition von der Gesamtgesellschaft oder einem einzelnen Gesellschafter finanziert werden wird, meint der Bundesfinanzhof.

## 7. Vorsteuerabzug aus Rechnung von Briefkastenfirmen

**A**uf **Fragen des Bundesfinanzhofs zum Inhalt einer Rechnung** hat der Europäische Gerichtshof klar geantwortet. Damit steht nun fest, dass es **für den Vorsteuerabzug** aus einer Rechnung **nicht notwendig** ist, dass der Rechnungsaussteller seine **wirtschaftlichen Tätigkeiten unter der Anschrift ausübt, die in der Rechnung angegeben** ist. Rechnungen können damit also auch eine Postfach- oder Briefkastenadresse ausweisen, während der eigentliche Betrieb an einem anderen Ort liegt oder keine feste Betriebsstätte besteht.

## 8. Rechnung ohne Leistungsempfänger ist nicht berichtigungsfähig

**D**ie Angabe des Leistungsempfängers in einer Rechnung soll sicherstellen, dass der Vorsteuerabzug nur vom Anspruchsinhaber geltend gemacht wird und dieser von der Finanzverwaltung ermittelt werden kann. **Fehlen Angaben zum Leistungsempfänger** komplett, wird laut einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg dem **Erfordernis des Besitzes einer Rechnung noch nicht einmal formal entsprochen**. Solche Rechnungen sind daher **nicht rückwirkend berichtigungsfähig**. Ein Dokument gilt jedenfalls dann als Rechnung und ist damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur Umsatzsteuer enthält. Fehlen diese notwendigen Angaben, ist die spätere Ergänzung dieser Angaben durch den Leistungserbringer **allenfalls eine erstmalige Rechnungserteilung**, die erst dann zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ausschluss von Unternehmenskunden verstößt gegen EU-Recht

Deutschland muss sein nationales Recht anpassen

Abzugsbetrag kann im Gesamtbetriebsvermögen gebildet und im Sonderbetriebsvermögen genutzt werden

Rechnungsaussteller muss wirtschaftliche Tätigkeit nicht unter der Absenderadresse der Rechnung ausüben

Leistungsempfänger gehört zu den Mindestangaben in einer Rechnung

fehlende Angabe verhindert rückwirkende Berichtigung

Korrektur ist erstmalige Rechnungserteilung